

VIII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) sowie § 31a Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.06.2011 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende VIII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Art. 1

In § 3 (Aufgaben des WZV)

erhält Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

- (3) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Tensfeld und Süfeld die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 30 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes, LWG).

erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Der Wege-Zweckverband kann auf Antrag sonstige, den Gemeinden obliegende Aufgaben durchführen, soweit diese mit den sonstigen, vom Verband durchgeführten Tätigkeiten sachlich und wirtschaftlich vereinbar sind. Der Wege-Zweckverband kann weitere Aufgaben aus dem Bauhofbereich, insbesondere Straßenreinigung, Wartung von Kläranlagen usw. durchführen. Der Wege-Zweckverband kann ferner auf Verlangen der Gemeinden für das jeweilige Gemeindegebiet eine Breitbandnetzinfrastruktur bereitstellen und diese gegebenenfalls selbst unterhalten. Er kann diese Tätigkeit gegebenenfalls in anderer Rechtsform wahrnehmen lassen, soweit dies rechtlich und wirtschaftlich günstiger ist.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zu regeln.

- (5) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und 2 in der Verwaltungshoheit der Mitglieder bzw. Auftraggeber. Der Verband darf Aufgaben nach Abs. 4 nur übernehmen, wenn diese den von ihm sonst verfolgten öffentlichen Zwecken förderlich sind und eine wirtschaftliche Erfüllung durch ihn gewährleistet ist.

In § 14 (Deckung des Finanzbedarfs)

erhalten Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 2 folgende Fassung:

- f) Die Aufwendungen für die Aufgabe nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden durch Beiträge und Gebühren bzw. Entgelte aufgrund einer vom Wege-Zweckverband jeweils zu erlassenden Satzung erhoben. Die Geltung einer Satzung kann auch auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden, soweit sie dem Verband die Aufgabe aufgrund § 31a Abs. 3 LWG mit allen Rechten und Pflichten übertragen hat. Fehlbeträge sind auf die Rechnung des folgenden Jahres

vorzutragen und spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen. Überschüsse sind zweckgebunden für die Aufgabe zu verwenden.

- g) Die Aufwendungen für freiwillige Aufgaben der Gemeinden nach § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung, die der WZV auf Verlangen der jeweiligen Gemeinde ausführt, sollen grundsätzlich durch Pachtentgelte Dritter (Netzbetreiber bzw. Anbieter von Telekommunikationsdiensten) gedeckt werden.
- (2) Sollten ausnahmsweise die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag durch eine Umlage zu decken. Umlagegrundlagen sind dabei für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1

Buchstabe a) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Abfallentsorgung durchführt, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung

Buchstabe b) das Verhältnis der Straßenlängen der GIK der Mitgliedsgemeinden

Buchstabe d) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr

Buchstabe e) das Verhältnis der abgerechneten Auftragssummen der Gemeinden aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr

Buchstabe f) für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 Satz 3 LWG das Verhältnis des Entgeltaufkommens in den jeweiligen Gemeinden im letzten abgerechneten Kalenderjahr; soweit für die Aufgabe nach § 30 Abs. 1 LWG der Geltungsbereich des maßgeblichen Satzungsrechts auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt und der Fehlbetrag aufgrund eines Votums nach § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Verbandssatzung eingetreten ist, ist der Fehlbetrag von diesem Mitglied zu decken

und

Buchstabe g) das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband eine Breitbandinfrastruktur bereitgestellt hat, nach dem Stande der letzten amtlichen Fortschreibung.

Art. II Inkrafttreten, Genehmigung

Diese VIII. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Bad Segeberg, 28.06.2011

gez. Jens Kretschmer
Verbandsvorsteher